

Muster eines Sozietätsvertrages für eine Sozietät in der Rechtsform einer GbR

Steuerberater(in) Herr/Frau _____, in _____
und

Steuerberater(in) Herr/Frau _____, in _____

– im folgenden auch kurz „Gesellschafter“ genannt –

vereinbaren zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

§ 1

Name und Sitz der Sozietät

- (1) Die Sozietät führt den Namen _____
- (2) Die Gesellschafter geben ihr Einverständnis zur Fortführung ihres Namens in der Sozietätsbezeichnung über ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus. Dies gilt nicht, soweit der ausscheidende Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft als Steuerberater tätig wird.
- (3) Sitz der Sozietät ist _____, es sei denn, die Gesellschafter gehen mit Dritten eine überörtliche Sozietät ein.

§ 2

Zweck der Sozietät

- (1) Zweck der Sozietät ist die gemeinsame Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich aller nach dem Steuerberatungsgesetz erlaubten Tätigkeiten.
- (2) Die Sozietät ist berechtigt, sich an anderen örtlichen oder überörtlichen Sozietäten zu beteiligen. Sie darf weitere Beratungsstellen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 34 StBerG).

§ 3

Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

- (1) Die Gesellschafter haben im Rahmen der Errichtung der Sozietät als Gesellschaftereinlagen die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Bar- und/oder Sacheinlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fachliteratur, Mandatsbeziehung) geleistet.
- (2) Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis der von ihnen nach Maßgabe von Abs. 1 geleisteten Bar- und/oder Sacheinlagen beteiligt.
- (3) Wirtschaftsgüter, die zum Sondervermögen eines Gesellschafters gehören, sind ausdrücklich aufzuführen.

§ 4

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

- (1) Jeder Gesellschafter übt seine freiberufliche Tätigkeit eigenverantwortlich aus; insoweit ist er alleinvertretungsberechtigt und alleingeschäftsführungsbefugt.
- (2) Im Übrigen sind die Gesellschafter nur insoweit alleinvertretungsberechtigt und alleingeschäftsführungsbefugt, als es sich um den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Sozietät handelt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, falls die Gesellschafter nicht einstimmig ein anderes Verfahren festlegen. Dies gilt insbesondere für:
 - alle Verfügungen über Grundstücke und/oder grundstücksgleiche Rechte,
 - die Errichtung von Neu- und Umbauten sowie wesentliche Veränderungen an Gebäuden der Sozietät,
 - die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder von Teilen desselben,
 - die Errichtung oder Auflösung von weiteren Beratungsstellen sowie die Bestellung und Abberufung von deren Leitern,
 - das Eingehen von Bürogemeinschaften, der Abschluss von Kooperationsverträgen sowie die Mitgliedschaft in einer EWIV sowie die Änderung, Beendigung dieser Verträge oder Mitgliedschaften,



- die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit deren Wert im Einzelfall _____ € übersteigt,
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Anlagegegenstände mit einem Jahresmiet- oder -pachtzins, der _____ € übersteigt, oder mit einer längeren Laufzeit als _____ Jahre,
- das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht berufsüblicher Geschenke,
- die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens,
- die Gewährung von Darlehen und Krediten,
- die Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit diese _____ € übersteigen,
- Vereinbarungen mit nahen Angehörigen i.S.d. § 15 AO der Gesellschafter sowie mit anderen Unternehmen, an denen die Gesellschafter oder deren Angehörige nicht nur unwesentlich (mehr als _____ % des Stammkapitals) beteiligt sind,
- Abschluss und Änderung von Versorgungszusagen,
- Abschluss, Änderung, Kündigung oder Auflösung von Dienstverträgen, soweit das Jahresgehalt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt oder soweit jene mit einer Umsatz- oder Gewinnbeteiligung versehen sind.
- die Übernahme von Aufträgen ab einer Größenordnung von _____ € sowie von Prüfungsmandaten.

Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsführerordnung die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern näher regeln.

- (3) Die vorstehend bestimmten Höchstbeträge sind nach Ablauf jedes fünften Wirtschaftsjahres oder bei grundlegender Veränderung der Verhältnisse durch die Gesellschafterversammlung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (4) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist stets vor der Vornahme eines nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 zustimmungsbedürftigen Geschäfts einzuholen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Gesellschaftern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 5 Mitarbeit

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Sozietät zur Verfügung zu stellen und ihr die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zuzuführen. Davon ausgenommen sind lediglich folgende Mandate: _____

- (2) Die Tätigkeit für Berufs- und Standesorganisationen ist stets zulässig, soweit der Zeitaufwand durchschnittlich nicht mehr als _____ Stunden pro Monat beträgt.
- (3) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit bedarf im Übrigen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Urlaub, Krankheit

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Urlaub von jährlich sechs Wochen, nach Vollendung des 60. Lebensjahres von jährlich acht Wochen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung zählt nicht zum Urlaub.
- (2) Die Gesellschafter stimmen sich über die Urlaubszeit und die Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung ab.
- (3) Kann ein Gesellschafter seinen Urlaub aus gesellschaftsbezogenen Gründen nicht nehmen, erfolgt eine Übertragung des Resturlaubs auf das nächste Jahr. Wird der Urlaub im Folgejahr nicht bis zum Ablauf des _____ angetreten, verfällt er ersatzlos.
- (4) Ist ein Gesellschafter durch Krankheit oder andere in seiner Person begründete Umstände gehindert, seine Tätigkeit für die Gesellschaft auszuüben und dauert die Verhinderung drei Monate oder länger innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, so entfallen nach Ablauf der drei Monate die Ansprüche aus der Ergebnisbeteiligung (§ 17) bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (5) Erfordert der Ausfall eines Gesellschafters die Einstellung einer Ersatzkraft, so trägt die Sozietät die Kosten für die ersten drei Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind sie dem verhinderten Gesellschafter zu belasten.
- (6) Zugunsten eines jeden Gesellschafters sind auf Kosten der Gesellschaft eine Berufsunfallversicherung und eine Privatunfallversicherung zur Abdeckung beruflicher wie außerberuflicher Unfallrisiken sowie eine Krankentagegeldversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Zahlungen aus diesen Versicherungen hat sich der betroffene Gesellschafter auf seine Ergebnisbeteiligung anrechnen zu lassen.
- (7) Während des Urlaubs, bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.

§ 7

Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung

Die Gesellschafter unterrichten sich fortlaufend über die Annahme und Kündigung von Mandaten, aber auch über wesentliche Vorgänge bei den einzelnen Mandaten.

§ 8

Informations- und Kontrollrechte

- (1) Jeder Gesellschafter kann jederzeit in Angelegenheiten der Sozietät Auskunft verlangen, die Bücher und Papiere der Sozietät einsehen und von ihnen Ablichtungen oder Abschriften anfertigen.
- (2) Bei einer mehr als dreimonatigen Krankheit und bei Erwerbsunfähigkeit sind die Gesellschafter berechtigt, diese Rechte durch Bevollmächtigte, die zur Gesellschaft nicht im Wettbewerb stehen und gesetzlich zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind, ausüben zu lassen.

§ 9

Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Gesellschaft schließt auf ihre Kosten für alle Gesellschafter eine hinsichtlich der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessene Berufshaftpflichtversicherung ab.
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht und bei der Wahrnehmung von Mandaten mit höherem Beratungsrisiko auch die Pflicht, ihre persönliche Haftung auf Schadenersatz durch vorformulierte Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 67 a Abs. 2 StBerG zu beschränken.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gesellschafter sind nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Mitarbeiter, die nicht selbst bereits kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG).

§ 11

Wettbewerbsverbot

- (1) Für die Gesellschafter gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 Abs. 1 HGB entsprechend. Jedem Gesellschafter ist es insbesondere untersagt, unmittelbar oder mittelbar, in eigener Praxis oder über einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe oder eine entsprechende Berufsgesellschaft, gewerbsmäßig oder gelegentlich, entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder fremde Rechnung im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft tätig zu werden, sich an solchen Unternehmen oder Gesellschaften zu beteiligen – auch nicht als stiller Gesellschafter – oder sie auf sonstige Weise zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich ferner, innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden weder unmittelbar noch mittelbar, in eigener Praxis oder über einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe oder eine entsprechende Berufsgesellschaft, mit dem/der er zusammenarbeitet, für Auftraggeber der Gesellschaft tätig zu werden, die von dieser in den letzten zwei Jahren vor seinem Ausscheiden im Rahmen eines Einzel- oder Dauermandats betreut worden waren. Die Gesellschaft stellt dem ausscheidenden Gesellschafter binnen eines Monats eine Liste mit den betroffenen Auftraggebern zur Verfügung, wenn der ausscheidende Gesellschafter diese wünscht.
- (3) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden jede Einflussnahme auf Auftraggeber der Gesellschaft zu unterlassen, die darauf abzielt, einen anderen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe oder eine entsprechende Berufsgesellschaft zu beauftragen.
- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Abs. 1 aufgeführten Verbote hat der betreffende Gesellschafter eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ € an die Gesellschaft zu zahlen.
- (5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Abs. 2 oder 3 aufgeführten Verbote hat der betreffende Gesellschafter eine Vertragsstrafe in Höhe der drei letzten Jahreshonorare, die von der Gesellschaft bei den betreffenden Auftraggebern erzielt wurden, an jene zu zahlen.
- (6) Durch Gesellschafterbeschluss können im Falle des Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden. Hierbei hat der begünstigte Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

- (2) Die Gesellschafter werden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen zu erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet in den Räumen der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 70 v. H. des Gesellschaftsvermögens (§ 3 Abs. 1) erschienen sind. Sind keine 70 % des Gesellschaftsvermögens erschienen, so wird eine neue Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften von Abs. 2 mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch wegen der nicht form- und fristgerechten Einberufung erhoben wird.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse und Stimmrecht

- (1) Jeder Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung ungeachtet der von ihm geleisteten Bar- und Sacheinlagen gem. § 3 Abs. 1 eine Stimme.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Stimmabgabe durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend vorschreiben, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit bedarf.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst werden:
 - a) Änderungen dieses Vertrages;
 - b) Ausschluss von Gesellschaftern, wobei der (die) betroffene(n) Gesellschafter kein Stimmrecht hat (haben);
 - c) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - d) Änderung der Gewinnbeteiligung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Erwerb von Praxen;
 - g) Fusionen mit anderen Gesellschaften;
 - h) Änderung des Namens der Sozietät (§ 1).
- (5) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche oder gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen, können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Gesellschaftern angefochten werden. Über die Anfechtung hat die Gesellschafterversammlung binnen eines Monats nach Eingang der Erklärung bei ihr zu entscheiden. Wird die Anfechtung zurückgewiesen oder nicht fristgerecht entschieden, können die Beschlüsse nur innerhalb weiterer zwei Monate nach Bekanntgabe des zurückweisenden Beschlusses oder nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 14

Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen aus der im Rahmen der Sozietät ausgeübten Berufstätigkeit der Gesellschafter sind Einnahmen der Sozietät.
- (2) Einnahmen der Sozietät sind auch Einnahmen der Gesellschafter aus vereinbarten Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG i.V.m. § 39 Abs. 1 BOSTB sowie aus der Tätigkeit für berufsständische Organisationen oder Einrichtungen.

§ 15

Ausgaben

Alle Aufwendungen aus Anlass der im Rahmen der Sozietät ausgeübten Berufstätigkeit der Gesellschafter sind Aufwendungen der Sozietät. Davon ausgenommen sind die als Sonderbetriebsausgaben zu qualifizierenden Aufwendungen der einzelnen Gesellschafter.

§ 16

Geschäftsjahr, Gewinnermittlung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gewinn der Gesellschaft wird nach den steuerlichen Grundsätzen der Überschussrechnung ermittelt.
- (3) Die Aufstellung der Rechnung erfolgt durch die Gesellschafter, die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 17

Ergebnisverteilung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Sie wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jährlich im Voraus festgelegt, in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt und jährlich der Entwicklung der Verhältnisse der Gesellschaft angepasst. Die Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter ist als Aufwand der Sozietät zu buchen und unabhängig davon zu zahlen, ob die Sozietät einen Jahresüberschuss erzielt.
- (2) Für jeden Gesellschafter sind gesonderte Konten zu führen. Die Gesellschaftereinlagen gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind auf Darlehenskonten, die Anteile der Gesellschafter an einem Jahresfehlbetrag der Sozietät über Verlustvortragskonten, die Anteile der Gesellschafter an dem entnahmefähigen Überschuss der Sozietät sowie Bareinlagen über Gesellschafterkonten zu buchen. Diese Konten sind – positive wie negative – mit _____ v. H. zu verzinsen. Maßgebend sind die Kontenstände zu Beginn eines Kalendervierteljahres.
- (3) Die Einnahmen nach § 14, die Ausgaben nach § 15, die Tätigkeitsvergütungen nach § 17 Abs. 1 sowie die Zinsen nach § 17 Abs. 2 dieses Vertrages sind Aufwand/Ertrag der Gesellschaft. Satz 1 gilt entsprechend für an Gesellschafter zu zahlende Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, die Sonderbetriebsvermögen sind.
- (4) An dem verbleibenden Ergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

§ 18

Entnahmen, Einlagen

- (1) Die Tätigkeitsvergütungen (§ 17 Abs. 1) und die Zinsen (§ 17 Abs. 2) können monatlich frei entnommen werden.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsabschlusses sind die Beträge i.S.d. § 17 Abs. 4 frei entnehmbar, soweit sie nicht zur Abdeckung von Verlustvortragskonten zu verwenden sind.
- (3) Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Ist ein Verlust entstanden, so sind die Gesellschafter verpflichtet, entsprechende Einlagen zu tätigen, es sei denn, die Gesellschafter bestimmen einstimmig Abweichendes.

§ 19

Verfügung über Beteiligungen

- (1) Beteiligungen an der Gesellschaft oder Teile davon können nur mit Einwilligung aller Gesellschafter veräußert oder belastet werden.
- (2) Erwerber kann nur werden, wer im Zeitpunkt der Übernahme des Anteils als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt bestellt bzw. zugelassen ist.

§ 20

Erbfolge

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Der Anteil eines Gesellschafters an der Sozietät ist nicht vererblich. Erben/Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters scheiden zum Zeitpunkt des Erbfalles aus der Sozietät aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie werden im Verhältnis ihrer Beteiligung in Höhe des Wertes des Gesellschaftsanteiles des Verstorbenen abgefunden.
- (3) Die Gesellschaft kann mit den Abkömmlingen des Gesellschafters, die Erben oder Vermächtnisnehmer seiner Gesellschaftsbeteiligung sind, die Sozietät als seinen Nachfolgern fortsetzen, wenn sie als Steuerberater (und/oder Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer) bestellt (oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen) sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter.

§ 21

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt am _____. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen Mitgesellschaftern auszusprechen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei den Mitgesellschaftern.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund in der Person des Mitgesellschafters oder der Mehrheit der übrigen Gesellschafter vor, so kann der berechtigte Gesellschafter die Mitgliedschaft in der Gesellschaft fristlos kündigen.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wobei sein Anteil am Vermögen der Gesellschaft dem/den verbleibenden Gesellschafter(n) zuwächst.

- (6) Zu Liquidatoren dürfen nur Personen i.S.d. § 3 Nr. 1 StBerG bestellt werden. Die Regelungen dieses Vertrages über die Vertretung (§ 4) gelten entsprechend. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB und von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreit werden.
- (7) Das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Anlagevermögen ist zu veräußern, wenn sich die Gesellschafter nicht auf andere Weise über seine Verteilung verständigen.
- (8) Ein nach Beendigung der Liquidation sich ergebendes Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der Beteiligung an der Sozietät gem. § 3 unter die Gesellschafter aufzuteilen. Bei der Ermittlung des Reinvermögens sind Guthaben oder Verbindlichkeiten der Gesellschafter auf den Gesellschafterverfügungskonten wie Verbindlichkeiten bzw. Forderungen der Sozietät Dritten gegenüber zu behandeln.

§ 26

Anzeige-, Auskunfts- und Vorlagepflichten

- (1) Die Begründung oder Beendigung der Gesellschaft sowie jede Änderung durch Aufnahme oder Ausscheiden eines Gesellschafters ist der zuständigen Berufskammer anzuzeigen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 StBerG i.V.m. § 35 Nr. 4 BOSTB).
- (2) Auf Verlangen der Berufskammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und dieser Vertrag über die gemeinsame Berufsausübung vorzulegen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 StBerG).

§ 27

Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die in dem Gesellschaftsverhältnis ihren Ursprung haben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes im Einzelnen, seine Zusammensetzung und das Verfahren bestimmen sich nach dem zwischen den Gesellschaftern zu gesonderter Urkunde abgeschlossenen Schiedsvertrag.

§ 28

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Gesellschafter auf derselben Urkunde. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Die Gesellschafter verpflichten sich in diesen Fällen, eine rechtsgültige Ersatz- bzw. Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck des Vertrages entspricht oder am nächsten kommt bzw. die sie verabredet hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und des BGB (§§ 705 ff.).

_____, den _____
Ort Datum

Unterschriften der Gesellschafter

Anlage: Auflistung der bewerteten Gesellschaftereinlagen gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages

Allgemeine Informationen

Eine Sozietät ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mit dem Ziel gegründet wird, den Beruf gemeinschaftlich auszuüben (vgl. § 56 Abs. 1 StBerG). Darin liegt der Unterschied zur Bürogemeinschaft, die ebenfalls als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestaltet sein kann, ohne allerdings der gemeinsamen Berufsausübung zu dienen; ihr Zweck beschränkt sich darauf, durch eine Teilung der Kosten für Miete, Personal, Telefon usw. Ersparnisse zu erzielen.

Die Sozietät kann nur mit bestimmten Berufsträgern, nämlich nur den in § 56 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten natürlichen Personen, eingegangen werden. Ein Zusammenschluss mit juristischen Personen ist, auch wenn es sich um Berufsgesellschaften handelt, demgegenüber ausgeschlossen.

Als Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff BGB besitzt die Sozietät nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eigene Rechtsfähigkeit, soweit sie durch ihre Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt. Ein Vertrag kann daher sowohl mit allen Mitgliedern der Sozietät als auch mit der Sozietät selbst geschlossen werden. Nach dieser Auffassung haftet dann auch zunächst nur das Gesellschaftsvermögen, die Gesellschafter selbst (in Anlehnung an § 128 HGB) akzessorisch. Allerdings ist diese Haftung sehr weitreichend. So hat der BGH (Urt. vom 3. Mai 2007, IX ZR 218/05) die akzessorische Haftung der Mitglieder einer Sozietät analog § 128 HGB sogar für das deliktische Handeln eines Scheinsozius angenommen.

Die Gründung einer Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist in aller Regel nicht formbedürftig. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Sozietäten können grundsätzlich auf zweierlei Weise begründet werden:

- Zwei oder mehr Steuerberater, die bisher in Einzelpraxen tätig waren, begründen unter Einbringung ihrer Einzelpraxen eine Sozietät. Dazu rechnet auch der Fall, dass der Inhaber einer eingeführten Einzelpraxis seine(n) Mitarbeiter, die für ihn bislang im Anstellungsverhältnis oder im Wege freier Mitarbeit tätig war(en), unter Umwandlung seiner Einzelpraxis in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als neue(n) Sozios (Sozii) aufnimmt.
- Eine bereits existierende Sozietät nimmt einen weiteren Gesellschafter auf.

Obwohl es in dem einen Fall um die Gründung, in dem anderen Fall um die Erweiterung einer Sozietät geht, sind die dabei entstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme vergleichbar.

Markante Unterschiede bestehen aber hinsichtlich der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht:

- Schließt sich ein Steuerberater, der seine Tätigkeit bislang in Einzelpraxis ausübt, mit anderen zu einer Sozietät zusammen oder bringt er seine Einzelpraxis in eine bereits bestehende Sozietät ein, gehen die Mandate nicht automatisch auf die Sozietät über. Denn weder der Mandant noch der Steuerberater haben bei der Auftragserteilung den Willen gehabt, das Auftragsverhältnis mit allen Mitgliedern bzw. für alle Mitglieder der – noch gar nicht bestehenden – Sozietät abzuschließen. Es bedarf deshalb nach Auffassung des BGH sowohl in zivilrechtlicher Hinsicht – Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem (den) neu hinzutretenden Sozios (Sozii) – wie auch aus berufsrechtlichen Gründen zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht einer Zustimmung des Auftraggebers. Dabei wird man davon ausgehen können, dass das Einverständnis des Mandanten auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch die Zustimmung zur Einsichtnahme in alle dem bisherigen Steuerberater/Vertragspartner bekannten Daten oder Unterlagen umfasst, die zur Fortsetzung des Auftragsverhältnisses erforderlich sind.
- Anders verhält es sich, wenn ein neuer Sozios in eine bereits bestehende Sozietät aufgenommen wird, ohne dass er selber neue Mandate mitbringt. Hier umfasst ein der Sozietät erteilter Auftrag grundsätzlich auch das Einverständnis, später hinzugetretene Sozietätsmitglieder mit den Angelegenheiten des Auftraggebers zu befassen. Anders verhält es sich nur dann, wenn der Auftraggeber die Bearbeitung seiner Angelegenheit einem bestimmten Mitglied der Sozietät übertragen hat. In diesem Fall kann ausnahmsweise nicht von einem konkludenten Einverständnis ausgegangen werden.

Zu § 1 – Name und Sitz der Sozietät

Eine Sozietät tritt regelmäßig unter den Namen der Gesellschafter auf. Zulässig ist aber auch die Bildung eines Gesamtnamens. Bei einem Einzelnamen muss durch einen Zusatz auf das Bestehen einer Gesellschaft hingewiesen werden.

Für den Gesellschaftsnamen besteht Namensschutz gem. § 12 BGB. Gleichzeitig müssen die Namensrechte Dritter, die Bestimmungen des UWG und das Verbot firmenähnlicher Bezeichnungen beachtet werden. Unzulässig ist insbesondere eine Sachbezeichnung. Der Firmenbestandteil „und Partner“ (statt des „und“ natürlich auch „+“ oder „u.“ oder „&“) ist seit dem 1. Juli 1995 der Firma von Partnerschaftsgesellschaften vorbehalten (vgl. § 11 PartGG und hierzu BGH-Beschluss vom 21. April 1997 – II B 14/96 – NJW 1997, 1854 = DStR 97, 1051). Zulässig ist aber der Hinweis „u.a.“ oder „und Kollegen“.

In der Praxis immer wieder bedeutsam ist das Problem der Fortführung des Namens eines ausgeschiedenen Gesellschafters. Sofern der ausscheidende Teil zustimmt und im Rahmen der Kundmachung klargestellt wird, dass er nicht mehr in der Gesellschaft tätig ist, bestehen gegen die Weiterführung seines Namens keine Bedenken. So gestattet § 19 Abs. 4 Satz 3 BOSTB die Weiterführung ausgeschiedener Sozien auf den Briefbögen, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

Unabhängig davon gilt, dass auf den Briefbögen einer Sozietät alle Sozien unter ihren Namen und Berufsbezeichnungen aufgeführt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn eine Kurzbezeichnung verwendet wird, z.B. durch Nennung einzelner Namen von Steuerberatern mit Zusätzen, die gem. § 43 StBerG zulässig sind. Bei überörtlichen Sozietäten muss auf den Briefbögen zusätzlich angegeben werden, welcher Partner welche Qualifikation besitzt und wo sich seine berufliche Niederlassung befindet. Auf die in der Sozietät vertretenen Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) darf auch dann hingewiesen werden, wenn nicht alle Berufsqualifikationen an allen Standorten vertreten sind (vgl. § 19 Abs. 5 Satz 2 BOSTB).

Sozietäten können als örtliche wie überörtliche Gesellschaften begründet werden. Dies führt nicht zu einer Vervielfachung der beruflichen Niederlassungen der einzelnen Sozii; vielmehr gilt, dass auch der überörtliche Sozios nur eine berufliche Niederlassung hat, und zwar unter der Anschrift seiner Kanzlei.

Zu § 2 – Zweck der Sozietät

Der Umfang der dem Steuerberater erlaubten Tätigkeit ergibt sich einerseits aus § 33 StBerG, der den Bereich der Vorbehaltsaufgaben regelt, andererseits aus § 57 Abs. 3 StBerG, der die mit dem Steuerberaterberuf vereinbaren Tätigkeiten beschreibt. Eine zusätzliche Abgrenzung zwischen vereinbaren und nicht vereinbaren Tätigkeiten enthalten die §§ 39, 40 BOSTB.

Das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit ergibt sich aus § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG. Allerdings kann die zuständige Steuerberaterkammer hiervon Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit Berufspflichten verletzt werden. In § 41 Abs. 2 BOSTB – ist zusätzlich bestimmt, dass die Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen ausnahmsweise keine gewerbliche Tätigkeit darstellt, wenn der Steuerberater weder nach den vertraglichen Vereinbarungen noch nach den tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig ist.

Darüber hinaus führt jede im Rahmen einer Sozietät ausgeübte gewerbliche Tätigkeit gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu einer steuerlichen Umqualifizierung der Einkünfte, die durch andere – nicht gewerbliche – Tätigkeiten erzielt werden (sog. „Abfärbetheorie“, vgl. BFH, 1 Zi XI R 20/05, Urteil vom 17.1.2007). Eine Ausnahme von der Abfärbetheorie will der BFH nur bei äußerst geringfügigen gewerblichen Einkünften machen; im Streitfall betrug der Anteil der gewerblichen Einkünfte lediglich 1,25 v.H. der Gesamtumsätze (BFH, Urteil vom 11. August 1999 = DStR 1999, 1688).

Für die Errichtung weiterer Beratungsstellen gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 34 StBerG, § 49 BOSTB). Insbesondere darf nicht die Bestimmung umgangen werden, wonach Leiter einer weiteren Beratungsstelle ein anderer Steuerberater sein muss, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Befindet sich die weitere Beratungsstelle außerhalb des Ortes, an dem die Sozietät ihren Sitz hat, kommt eine Leitung durch einen Mitgesellschafter nur dann in Betracht, wenn dieser entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auch seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat; es muss sich also stets um eine überörtliche Sozietät handeln.

Zu § 3 – Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die von den Gesellschaftern geleistete Einlage verkörpert ihre Beteiligung am Gesamthandsvermögen. Es ist deshalb nur konsequent, die Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen vom Verhältnis der von ihnen geleisteten Bar- und/oder Sacheinlagen abhängig zu machen. Auch wenn die Einlage mit ihrer Erbringung in das Eigentum der Gesellschaft übergeht, behandelt sie der Mustervertrag wirtschaftlich wie ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2, wonach die Gesellschaftereinlagen auf Darlehenskonten zu buchen sind).

Ebenso möglich ist freilich auch die Festsetzung eines nominellen Kapitals, das das Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter festlegt (z.B. Festkapital der Gesellschaft = 25.000 €; Beteiligung von A = 15.000 € Beteiligung von B = 10.000 €).

Zu § 4 – Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Geschäftsführung und Vertretung bezeichnen jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten: Die Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis, d.h. das Verhältnis der Gesellschafter untereinander, während sich die Vertretung auf das Außenverhältnis, d.h. das Auftreten der Gesellschafter Dritten gegenüber bezieht. Das Gesetz geht von dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung aus (§§ 709 Abs. 1, 714 BGB).

Abweichend davon empfiehlt der Mustervertrag die Festschreibung der Alleingeschäftsführung und Alleinvertretungsberechtigung jedes einzelnen Gesellschafters, da sich dies in der Praxis, namentlich bei größeren Einheiten, durchweg empfiehlt. Alleingeschäftsführungs- bzw. -vertretungsbefugnis enden freilich, wenn es sich nicht mehr um den gewöhnlichen Geschäftsverkehr, d.h. die Geschäfte des täglichen Lebens, handelt, sondern um die Wahrnehmung von Angelegenheiten mit einiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist nicht abschließend und kann – je nach den Bedürfnissen der Sozietät – eingeschränkt oder erweitert werden.

Von der Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu unterscheiden ist der Grundsatz der eigenverantwortlichen Berufsausübung. Die Eigenverantwortlichkeit ist als Berufspflicht in § 57 Abs. 1 StBerG festgeschrieben und kann nicht, auch nicht gesellschaftsvertraglich, eingeschränkt werden. Solange es um die eigenverantwortliche Wahrnehmung geht, ist daher jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt und alleingeschäftsführungsbefugt.

Zu § 5 – Mitarbeit

Die Sozietät als Instrument der gemeinsamen Berufsausübung kann nur Erfolg haben, wenn die Gesellschafter der Sozietät ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen und die daraus resultierenden Einnahmen als gemeinsame behandelt werden. Davon können natürlich Ausnahmen sowohl hinsichtlich einzelner Mandate wie auch der Wahrnehmung vereinbarter Tätigkeiten gemacht werden. Der Mustervertrag behandelt dagegen auch die Einnahmen der Gesellschafter aus vereinbarten Tätigkeiten als solche der Sozietät (§ 14 Abs. 2).

Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten wie z.B. die Ausübung von Ehrenämtern im Vertrag zu regeln. Hier bestehen weitreichende Differenzierungsmöglichkeiten, die von einem generellen Ausschluss der Nebentätigkeit über ihre partielle Zulassung unter Beachtung eines bestimmten zeitlichen oder summenmäßigen Umfangs und der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafter bis zu ihrer grundsätzlichen Zulässigstellung reichen.

Zu § 6 – Urlaub, Krankheit

Es empfiehlt sich generell, Regelungen über Urlaubsansprüche wie auch den Krankheitsfall zu treffen.

Der Mustervertrag sieht in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer für die Gestaltung eines Sozietätsvertrages vor, dass Erkrankungen oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bis zu einer bestimmten und im einzelnen festzulegenden Grenze – hier drei Monate oder länger innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten – ohne Einfluss auf die Gewinnverteilung bleiben. Während dieser Zeit trägt auch die Sozietät die Kosten für die ggf. notwendig werdende Einstellung einer Ersatzkraft; nach Ablauf von drei Monaten fallen die Kosten an den verhinderten Gesellschafter.

Die finanzielle Belastung des ausgefallenen Gesellschafters wird dadurch gemindert, dass die Sozietät zugunsten eines jeden ihrer Mitglieder eine Berufsunfall- wie eine Privatunfallversicherung sowie eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen hat. Die sich daraus ergebenden Zahlungen muss sich der Gesellschafter freilich auf seine Ergebnisverteilung (Tätigkeitsvergütung, Überschussbeteiligung) anrechnen lassen.

Ferner ist entsprechend den Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer eine Regelung darüber aufgenommen worden, dass im Falle der Verhinderung eines Gesellschafters durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe die anderen Gesellschafter verpflichtet sind, ihn zu vertreten.

Zu § 7 – Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung

Die Regelung trägt den Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer Rechnung, im Sozietätsvertrag eine Aussage darüber zu treffen, dass sich die Gesellschafter fortlaufend ebenso über die Annahme und Kündigung von Mandaten wie auch über wesentliche Vorgänge bei einzelnen Auftraggebern zu unterrichten haben. Diese Regelung dient nicht nur der Sicherung des Informationsflusses zwischen den Gesellschaftern, sondern bereitet auch die Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft vor, wenn wirtschaftlich bedeutsame Mandate akquiriert werden können oder umgekehrt verloren zu gehen drohen.

Zu § 8 – Informations- und Kontrollrecht

Das Gesetz räumt jedem Gesellschafter in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten ein persönliches Informations- und Kontrollrecht ein (vgl. § 716 BGB). Die Rechte sind höchstpersönlicher Natur und können deshalb auch nur von den Gesellschaftern selbst ausgeübt werden. Die Rechtsprechung hat aber anerkannt, dass besondere Ausnahmefälle die Wahrnehmung dieser Rechte auch durch Dritte, insbesondere Bevollmächtigte des Gesellschafters, gebieten können. Als einen solchen Ausnahmefall hat der BGH eine längere Krankheit oder überhaupt längere Abwesenheiten

anerkannt (vgl. BGHZ 25, 115, 123). Aus Gründen des Wettbewerbs – wie des Vertrauensschutzes – sollte es sich bei dem Bevollmächtigten um eine Person handeln, die zur Gesellschaft nicht im Wettbewerb steht und gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist.

Zu § 9 – Berufshaftpflichtversicherung

Nach § 67 Satz 1 StBerG müssen selbständige Steuerberater gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Dieses Haftungsrisiko potenziert sich bei einer Sozietät, da jedes Mitglied gesamtschuldnerisch für die Fehler der anderen einzustehen hat.

Die Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung geben deshalb für Sozietäten den Hinweis, dass sich die Mitglieder mit einer einheitlichen Versicherungssumme zu einheitlichen Bedingungen zu versichern haben, um auf diese Weise finanzielle Nachteile zu vermeiden, die dadurch eintreten, dass gem. § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Schadenfall nur die Durchschnittsleistung aus den Beträgen zur Verfügung steht, die die Versicherer aus jeder einzelnen Police zu erbringen hätten (vgl. Nr. 16 Abs. 3 der Empfehlungen, abgedruckt im „Berufsrechtlichen Handbuch“).

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Sozien eine besondere Versicherung abzuschließen haben, wenn sie auch im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig werden.

Um das angesprochene gesamtschuldnerische Haftungsrisiko der Sozietät gering zu halten, sieht der Mustervertrag vor, dass die Sozien von den in § 67 a StBerG eingeräumten Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung Gebrauch machen können und in bestimmten Fällen, nämlich bei der Wahrnehmung von Mandaten mit höherem Beratungsrisiko, auch Gebrauch machen müssen. Nach § 67 a StBerG kann die persönliche Haftung auf Schadensersatz durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und als solche namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein (vgl. hierzu das Merkblatt „Haftung des Steuerberaters – Gefahren und Begrenzungen“).

Zu § 10 – Verschwiegenheitspflicht

Steuerberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 57 Abs. 1, § 9 BOSTB). Das hat Bedeutung für die Begründung bzw. Erweiterung einer Sozietät (s. Text vor § 1), aber natürlich auch und erst recht für die Berufsausübung selbst. Umfang und Reichweite der Verschwiegenheitspflicht sind im Einzelnen in § 9 BOSTB geregelt. Dazu gehört auch die Pflicht, Mitarbeiter, die nicht selbst Steuerberater sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die gesetzlichen Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrechte sowie die Strafbestimmungen und die jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder zu unterrichten.

Zu § 11 – Wettbewerbsverbot

Das Wettbewerbsverbot in Abs. 1 ist unmittelbare Folge der in § 5 geregelten Verpflichtung der Gesellschafter, ihre volle Arbeitskraft der Sozietät zur Verfügung zu stellen.

Das Wettbewerbsverbot ist nach dem Ausscheiden des Gesellschafter gem. Abs. 2 als sog. Mandantenschutzklausel konzipiert, also nicht als (absolutes oder regional beschränktes) Tätigkeitsverbot. Derartige Tätigkeitsverbote sind von der Rechtsprechung, wenn sie nicht örtlich oder zeitlich begrenzt waren, immer wieder beanstandet worden (Vgl. zuletzt die Beanstandung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren. BGH, Urt. v. 29.9.2003, Az II ZR 59/02). Eine Mandantenschutzklausel in der hier vorgeschlagenen Form ist dagegen auch ohne Karenzentschädigung zulässig.

Die Mandantenschutzklausel wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die Pflicht enthalten würde, jede Einflussnahme auf Auftraggeber der Gesellschaft im Sinne eines Wechsels zu unterlassen. Abs. 3 sieht deshalb eine entsprechende Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafter vor.

Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot nach Abs. 1 werden durch eine summenmäßig festzulegende Vertragsstrafe geahndet, Verstöße gegen die Mandantenschutzklausel nach den Abs. 2 und 3 durch eine Summe, die sich an dem mit dem betreffenden Auftraggeber in den letzten drei Jahren erzielten Honorarumsatz orientiert (das LG Regensburg hat hier sogar eine Entschädigung von 130 % des in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Honorars für zulässig erachtet, Urteil vom 16. März 1994, DStR 94, 1828).

Die in Abs. 6 geregelte Befreiung durch Gesellschafterbeschluss ist nur für den Abs. 1 vorgesehen, also in steuerrechtlicher Hinsicht eine sog. „Öffnungsklausel“ und eigentlich wegen der in Abs. 1 erfolgten Verweisung auf § 112 Abs. 1 HGB entbehrlich, wonach auch einseitige Einwilligungserklärungen der Gesellschafter ausreichen (vgl. BFH, Urteil vom 24. März 1998 – I R 93/96 = DStR 98, 1354).